

B e s c h l u s s

 des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1422

Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement)

Änderung vom 22. November 2005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 und in Kenntnis von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 1719.2 vom 12. September 2005 und Nr. 1719.3 vom 31. Oktober 2005,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994¹ in der Fassung vom 29. September 1998² wird wie folgt geändert:

§ 3

¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. (unverändert),
2. (unverändert),
3. aufgehoben
4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb sowie bei anderen Mandaten, die schon vor der Wahl bestanden haben und offengelegt worden sind;
5. (unverändert)
6. (unverändert)

² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates während der Amtsdauer die neue Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 180

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 223

§ 4

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen sind vor der Wahl spätestens bei der Listeneingabe zu bezeichnen und auch nach der Wahl in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offen zu legen. Das Register ist öffentlich.

§ 5

¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt, bestehend aus dem Grundgehalt ($\frac{12}{13}$ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt ($\frac{1}{13}$ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 109,58 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100) und beträgt:

- a) für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin CHF 185'000.--,
- b) für die übrigen Mitglieder des Stadtrates CHF 170'000.--.

² (aufgehoben)

³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlichrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse. Entschädigungen für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen und dergleichen verbleiben dem Mandatsträger oder der Mandatsträgerin.

⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

¹ Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 4% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. b ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

² Für amtliche Missionen im Auftrag des Stadtrates ausserhalb des Kantons Zug werden die effektiven Spesen zusätzlich vergütet. Als amtliche Mission gilt die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Einladungen, Kursen und dergleichen.

§ 7 Abs. 1

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung; diese beträgt

- bei weniger als 4 Amtsjahren:
für die Dauer von 6 Monaten 50 %
- bei 4 bis 8 Amtsjahren:
für die Dauer von 12 Monaten 80 %
- ab 8 Amtsjahren:
für die Dauer von 18 Monaten 80 %

der zuletzt bezogenen Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. b.

Absätze 2 - 4 unverändert

§ 8 Bst. a, d und e

Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Der beitragspflichtige Lohn entspricht für alle Mitglieder des Stadtrates dem Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1, Bst. b.
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

II.

In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 22. November 2005

§ 11^{ter} (neu)

¹ Diese Teilrevision tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung am 1. Januar 2007 in Kraft. ¹⁾

² Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug, 22. November 2005

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Ulrich Straub, Präsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am:

¹⁾ An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 22. November 2005 wurde gegen diesen Beschluss das Behördenreferendum ergriffen.

An der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 wurde die Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) abgelehnt.